

AMT DER BURGENLÄNDISCHEN LANDESREGIERUNG
Landesamtsdirektion

1/SN-276/ME

Zahl: LAD-9/518-1989

Eisenstadt, am 4. 1. 1990

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz i.d.F. von 1929 geändert wird; Stellungnahme.

Telefon: 02682 - 600
Klappe 221 Durchwahl

Bezug: 601.999/6-V/1/89

Betrifft	GESETZENTWURF
Z:	GE 9 80
Datum:	9. JAN. 1990
Verteilt	12. Jan. 1990 <i>Perschke</i>

An das
Bundeskanzleramt

L. Kitzberger

Ballhausplatz 2
1014 Wien

Zu dem mit obbez. Schreiben übermittelten Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz i.d.F. von 1929 geändert wird, erlaubt sich das Amt der Burgenländischen Landesregierung folgende Stellungnahme abzugeben:

Wie die Landeshauptmänner-Konferenz bereits zum Ausdruck gebracht hat, bestehen gegen den Wunsch des Bundes auf Erweiterung seiner Kompetenzen für den Bereich des Verkehrs mit Düngemittel- und Pflanzenschutzmitteln, der Typisierung von Pflanzenschutzgeräten und des Futtermittelwesens keine grundsätzlichen Bedenken, da die Motive hiezu gerechtfertigt erscheinen und in den Erläuterungen auch zutreffend dargestellt sind. Dieser Kompetenzänderung zu Lasten der Länder stehen jedoch auch Forderungen der Länder für ausschließliche Zuständigkeiten zur Regelung des Verkehrs mit Baugrundstücken sowie der Angelegenheiten der Bodenreform gegenüber, die gleichzeitig zu erfüllen wären.



Das Amt der Burgenländischen Landesregierung geht jedoch davon aus, daß durch die Formulierung "Verkehr mit Dünge- und Pflanzenschutzmitteln" und "Typisierung der Pflanzenschutzgeräte" die Kompetenz des Landesgesetzgebers gemäß Art. 15 B-VG zur Regelung des Aufbringens von Dünger im geplanten Bodenschutzgesetz unberührt bleibt. Weiters wird davon ausgegangen, daß bei dieser Kompetenzänderung die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers gemäß Art. 12 Abs.1 Z. 4 B-VG zur Regelung der Verwendung der Pflanzenschutzmittel und zur Anordnung einer wiederkehrenden Überprüfung der Pflanzenschutzgeräte aufrecht bleibt.

Darüber hinaus geht aus den Erläuterungen zu dem Begriff "Düngemittel" hervor, daß darunter alle Stoffe fallen, die Pflanzennährstoffe enthalten und dazu bestimmt sind, unmittelbar oder mittelbar Pflanzen zugeführt zu werden, um deren Wachstum zu fördern, deren Qualität zu verbessern oder deren Ertrag zu erhöhen. Dies entspricht der Definition des § 1 Abs. 1 Düngemittelgesetz, BGBl.Nr. 484/1985. Unter diese allgemeine Definition fallen jedoch nach ho. Ansicht auch Klärschlämme und Müllkomposte, da diese Rückstände aus Abwasserreinigungsanlagen und Kompostierungsanlagen (neben mancherlei gefährlichen Stoffen) eine Fülle von Nährstoffen enthalten, die sie nach dieser Definition als Düngemittel erscheinen lassen. Derzeit sind Klärschlämme und Müllkomposte durch einfachgesetzliche Regelung (§ 5 Z. 3 Düngemittelgesetz) vom Geltungsbereich des Düngemittelgesetzes zwar ausgeschlossen, bei Aufnahme dieses unbeschränkten Oberbegriffes "Düngemittel" in die Bundesverfassung könnte aber angenommen werden, daß auch die Regelungskompetenz für Klärschlamm und Müllkompost auf den Bund übergeht. Es sollte nach ho. Ansicht bereits im Verfassungstext klar zum Ausdruck kommen, daß die oben aufgezeigten Kompetenzen des Landes von der geplanten Verfassungsnovelle nicht erfaßt werden.

Abschließend darf darauf hingewiesen werden, daß im Burgenland derzeit ein Bodenschutzgesetz und ein Pflanzenschutzmittelgesetz in Ausarbeitung stehen.

Für die Landesregierung:

Dr. Gschwandtner eh.

F.d.R.d.A.

Zl. u. Betr. w. v.

Eisenstadt, am 4. 1. 1990

1. ✓ Dem Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3,
1017 Wien, 25-fach,
2. Allen Ämtern der Landesregierungen (z.H. der Herren Landes-
amtsdirektoren),
3. Der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ.
Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1014 Wien,

zur gefälligen Kenntnis.

Für die Landesregierung:
Dr. Gschwandtner eh.

F.d.R.d.A.

